



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Umgang mit religiösen Symbolen in Gerichtsverhandlungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 01. Juni 2026 wurde eine Zuschauerin am Amtsgericht Flensburg vor dem Besuch einer öffentlichen Gerichtsverhandlung dazu aufgefordert, eine Halskette mit einem Davidstern-Anhänger abzulegen. Nach bisherigen Erkenntnissen beruhte dies auf „einer Unklarheit in der Kommunikation“¹ bei der Umsetzung richterlich angeordneter Sicherheitsmaßnahmen. Diese sollten dem Schutz der Verfahrensbeteiligten und Zuschauer dienen. Gegenstand der Verhandlung war ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung im Zusammenhang mit einem antisemitischen Aushang.

1. Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorfall, insbesondere vor dem Hintergrund des Gegenstands der Verhandlung, der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen nach § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes? Bitte erläutern.

Antwort:

Nach der zitierten Pressemitteilung beruhte der Vorfall auf einem bedauerlichen Versehen infolge einer Unklarheit in der Kommunikation.

¹ Gemeinsame Pressemitteilung der Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und des Landgerichts Flensburg, „Aufforderung einer Zuschauerin zum Ablegen einer Halskette mit Davidstern“, vom 03.06.2026, abrufbar unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/justiz/gerichte-und-justizbehoerden/OLG/Presse/PI/202604Davidstern>

Hintergrund war demnach eine sitzungspolizeiliche Anordnung der zuständigen Richterin, mit der Störungen und Auseinandersetzungen im Sitzungssaal und im Zugangsbereich vermieden werden sollten. Nach der Erklärung der Gerichte war mit dieser Anordnung nicht beabsichtigt, das Tragen kleiner Schmuckstücke in Form religiöser Symbole zu untersagen. Die beteiligten Mitarbeitenden bedauern das Missverständnis und das daraus resultierende Versehen.

Die Landesregierung nimmt über die von den Gerichten veröffentlichte Erklärung hinaus keine Stellung, da die Durchführung gerichtlicher Sitzungen und entsprechende sitzungspolizeiliche Maßnahmen den jeweils zuständigen Gerichten obliegt.

2. Gibt es seitens des Justizministeriums einheitliche Vorgaben für die Ausgestaltung, Kommunikation und Umsetzung sitzungspolizeilicher Anordnungen gemäß § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich des demonstrativen Vorzeigens von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse? Wenn ja, wie konkret gestalten sich diese Vorgaben? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Durchführung gerichtlicher Sitzungen und entsprechender sitzungspolizeilicher Maßnahmen obliegt den jeweils zuständigen Gerichten. Es gilt der Rahmen der §§ 13 – 25 Landesjustizgesetz.

3. Wurde im Zusammenhang mit dieser Gerichtsverhandlung eine weitere Person dazu aufgefordert, ein religiöses Symbol abzulegen?² Wenn ja, um welches religiöse Symbol handelte es sich und wie stellte sich die Situation im Detail dar?

Antwort:

Im Zuge der Durchführung der Einlasskontrolle zu der Gerichtsverhandlung wurde eine weitere Person gebeten, eine Halskette mit einem Kreuz abzunehmen. Die Halskette wurde bereitwillig durch die Person abgenommen.

4. Hat die Landesregierung aus diesem Vorfall Konsequenzen gezogen? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

² Vgl. Artikel der Jüdischen Allgemeinen, „Jüdin darf bei Antisemitismus-Prozess keine Davidsternkette tragen“, vom 04.06.2026, abrufbar unter: <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/juedin-darf-bei-antisemitismus-prozess-keine-davidsternkette-tragen/>

Antwort:

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der Präsident des Landgerichts Flensburg haben sich in klärenden Gesprächen dafür eingesetzt, dass vergleichbare Sicherheitsanordnungen künftig mit der nötigen Differenzierung und Sensibilität erlassen und angewendet werden. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit beabsichtigt, sich in ihrer diesjährigen Herbstkonferenz zu dem Tagesordnungspunkt „Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Standardisierung von Sicherheitsverfügungen in Strafprozessen“ mit der Thematik zu befassen.

5. Hat das Justizministerium konkrete Maßnahmen ergriffen oder vorgesehen, um vergleichbare Fälle in Zukunft zu verhindern? Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt wurden bzw. werden diese umgesetzt? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.